

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Heckenweg Süd - 1. Änderung“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium eingegangen am 14.02.2017</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Maßnahme der Innenentwicklung wird begrüßt.</p>	
	<p>Denkmalpflege Innerhalb des Planbereichs sind am Heckenweg, entlang der alten Ettergrenze Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt. Der historische Siedlungskern Mittelschlechtbach ist als archäologische Verdachtsfläche (Prüffall 1M) ausgewiesen. Auf die Kartierung der archäologischen Relevanzbereiche wird verwiesen.</p> 	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis wird in den Textteil mit aufgenommen.</p>

Schlechtbach wird 1181 erstmals über einen hier ansässigen Ortsadel indirekt urkundlich fassbar. Mittelschlechtbach ist als Kleinschlechtbach erstmals im Jahr 1298 erwähnt. Darüber hinaus ist die Existenz älterer Besiedlungsschichten hier auch archäologisch nachgewiesen.

Innerhalb des Geltungsraums sind damit im betroffenen rückwärtigen Grundstücksteil Stuttgarter Straße 15, sowie Stuttgarter Straße 15/1 (Flst.-Nrn.: 14 und 11) grundsätzlich archäologisch relevante Bereiche des historischen Ortskerns erfasst. Archäologische Befunde und Funde sind in nicht tiefgreifend gestörten Arealen nicht auszuschließen.

Da es sich jedoch um rückwärtige Grundstücksteile, bzw. Garten- und Wirtschaftsflächen handelt und die vorhandene Bebauung (Stuttgarter Straße 15/1) gegenüber der ursprünglichen Baustruktur bereits einen vergrößerten Nachfolgebau darstellt, können nach Sachlage Bedenken zurückgestellt werden. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme in die Planung wird gebeten.

	<p>Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 14.02.2017</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Baurechtsamt Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p>	
	<p>1. <u>Baurechtsamt</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>2. <u>Straßenbauamt</u> Grundsätzlich bestehen Seitens des Straßenbauamts keine Bedenken. Es sollte lediglich darauf geachtet werden, dass das Plangebiet über eine ausreichende Verkehrserschließung verfügt bzw. ausreichende Fahrbahnbreiten der Straßen „Brunnenstraße“, „Im Feld“ und „Heckenweg“ zur Benutzung von Einsatz- und Ver-</p>	Kenntnisnahme. Die Straße „Im Feld“ wird mit einer Breite von 5,50 m ausgebaut.

	<p>sorgungsfahrzeugen vorhanden ist. Aufgrund evtl. zu geringer Fahrbahnbreite besteht dann auch ein gesetzliches Parkverbot, weshalb bei entsprechendem Parkdruck auf ausreichende Parkmöglichkeiten auf privatem Grund zu achten ist.</p>	
	<p>3. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Eine naturschutzrechtliche Stellungnahme ist nicht mehr möglich, da zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung bereits alle Gehölze und baulichen Anlagen beseitigt waren. Der Bagger war zu diesem Zeitpunkt noch vor Ort tätig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass leer stehende Gebäude häufig Quartiere geschützter Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel) beinhalten. Uns ist nicht bekannt, ob die erforderlichen tierökologischen Begutachtungen an der ehemals hier vorhandenen Scheune durchgeführt wurden. Eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange ist daher bedauerlicherweise nicht mehr möglich.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bei Beachtung folgender Anmerkungen:</p> <p>Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans auf</p>	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil aufgenommen.

	<p>Flächen von weniger als 20.000 m² zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).</p> <p>Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten und in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Es bestehen keine Bedenken.</p>	
	<p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>(Anlagen)</p>	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme

eingegangen am 16.01.2017		
Netze BW eingegangen am 16.02.2017	Die Planung der Strom- und Erdgasversorgung des Neubaugebietes ist von der Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Es bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	
Telekom eingegangen am 14.02.2017	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme. Eine Mitteilung über den geplanten Baubeginn wird rechtzeitig erfolgen.
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
Unitymedia GmbH eingegangen am 18.01.2017	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
	Eigene Arbeiten und Mitverlegungen sind nicht geplant.	